



Umwelt- und Raumplanung

ZWB 19 1129

27.02.2020

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan

„Wohngebiet Lerchenberg“

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

Bernsgrüner Straße 18 | 08539 Rosenbach/Vogtl.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

B-Plan „Wohngebiet Lerchenberg“

Objekt	Bebauungsplan „Wohngebiet Lerchenberg“
Lage	Freistaat Sachsen Landkreis Vogtlandkreis Gemeinde Rosenbach
Auftraggeber	Gemeinde Rosenbach/ Vogtl. Bernsgrüner Straße 18 08539 Rosenbach/ Vogtland Telefon 0049 37431 869 16 Telefax 0049 37431 869 29 E-Mail frisch@rosenbach.de Internet www.rosenbach.de
Auftragnehmer	G.U.B. Ingenieur AG Hauptniederlassung Zwickau Katharinenstraße 11, 08056 Zwickau Telefon 0049 375 27175-0 Telefax 0049 375 27175-12 99 E-Mail info@gub-ing.de Internet www.gub-ing.de
Bearbeiter	S. Lewald, M. Sc.
Projekt-Nr.	ZWB 19 1129
Datum	27.02.2020


ppa. Dipl.-Ing. J. Schumann


i. A. S. Lewald, M. Sc.

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
Deckblatt		
Titelblatt		
Inhaltsverzeichnis		
1	Veranlassung und Aufgabenstellung	4
2	Arbeitsunterlagen	5
3	Methodische Vorgehensweise	6
4	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	7
5	Kurzbeschreibung des Geländes und des Bauvorhabens	8
5.1	Gelände	8
5.2	Bauleitplanverfahren	9
6	Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten	10
7	Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	12
7.1.	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	12
7.2.	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)	12
8	Zusammenfassung	13
9	Fotodokumentation	14

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rosenbach plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Lerchenberg“.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 588/14 und 588/16 der Gemarkung Syrau. Das Planungsziel besteht darin, die vorgenannten Flurstücke mit einem B-Plan zu belegen, um die städtebauliche Ordnung und Entwicklung im Sinne der gemeindlichen Entwicklungsabsichten sicherstellen zu können. Es soll die Festsetzung als allgemeine Wohngebiete im Sinne des § 4 BauNVO vorgenommen werden.

Die Planung kann aufgrund der vorhandenen Strukturen des Geländes mit Auswirkungen auf wildlebende Tierarten verbunden sein, die gemäß § 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) artenschutzrechtlich relevant sind. Das Vorkommen solcher Arten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann auf dem Gelände nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereichs, der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung und der zu erwartenden geringen Eingriffsschwere, wird in Abstimmung mit der Gemeinde eine überschlägige Prüfung zum Artenschutz im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Beurteilung durchgeführt.

Die möglichen Auswirkungen der Planung auf relevante Tierarten und ihre Lebensräume sind in der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Beurteilung erfasst und beschrieben. Diese dient der Dokumentation des IST-Zustandes und als Grundlage für die Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde.

Es ist zu prüfen, ob von den Auswirkungen europäische Vogelarten des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Arten nach Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betroffen sein können und die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände gegeben sind.

Ist mindestens ein Verbotstatbestand einschlägig, kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG gemäß § 67 BNatSchG oder eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde gewährt werden.

2 **Arbeitsunterlagen**

- [01] Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Sachsen, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

- [02] Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen: Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

- [03] Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel), Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

- [04] de Witt, S., Geismann, M. (2013): Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung, alertverlag

- [05] Trautner, J.; Lambrecht, H.; Mayer, J.; Hermann, G.: Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten, in: Naturschutz in Recht und Praxis - online (2006) Heft 1

- [06] Steffens, R.; Nachtigall, W.; Rau, S.; Trapp, H. & Ulbricht, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, 656 S.

- [07] Büro für Städtebau GmbH Chemnitz: Vorentwurf zum Bebauungsplan „Wohngebiet Lerchenberg“, Stand 04/2019

3 Methodische Vorgehensweise

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich am Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, herausgegeben durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie [01].

Untersucht werden Artengruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten, soweit diese von den Vorhabenswirkungen betroffen sein könnten. Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht betrachtet, da eine entsprechende Rechtsverordnung noch nicht existiert.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die artenschutzrechtliche Beurteilung entspricht dem Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes (Flurstücke 588/14 und 588/16 der Gemarkung Syrau.

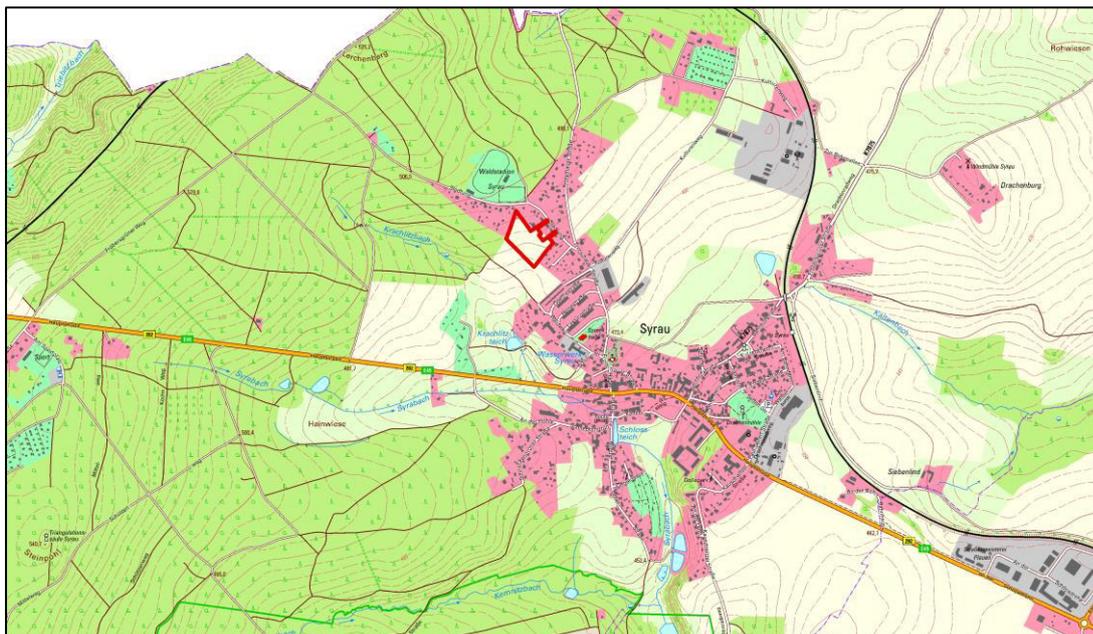
Bei der am 24.02.2020 von der G.U.B. Ingenieur AG durchgeführten Ortsbegehung wurde das Gelände auf bewohnende Tierarten oder Spuren dieser untersucht. Besonderes Augenmerk lag dabei auf faunistische Quartiere in den Gehölzbeständen (Nester, Höhlen, Spalten), Totholz und Quartieren von bodengebundenen Arten wie Steinhäufen, Sandflächen etc. Eine Fotodokumentation der Geländebegehung ist in Kapitel 9 enthalten. Die Bildverweise in den folgenden Kapiteln beziehen sich auf die Fotodokumentation.

Die Untersuchung umfasst eine artenschutzfachliche Potenzialanalyse der gegenwärtig vorhandenen Strukturausstattung des Geländes. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Phase im Bauleitplanverfahren sowie dem zeitlichen Horizont der späteren Umsetzung der Planung sind die Ergebnisse gegebenenfalls (vor allem bei einer längeren Planungsdauer und späten Umsetzung) durch eine erneute Prüfung der Sachlage zu reflektieren.

4 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Rosenbach im Vogtlandkreis des Freistaates Sachsen und umfasst die Flurstücke 588/14 und 588/16 der Gemarkung Syrau.

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet)



(Kartengrundlage: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), 2020, ohne Maßstab)

Das Plangebiet ist vornehmlich von weiteren Wohnbauflächen der Gemarkung Syrau mit offener dörflicher Bebauung und gepflegten Hausgärten umschlossen. In südwestlicher Richtung grenzt eine Landwirtschaftsfläche an das Untersuchungsgebiet.

Die weitere Umgebung des Untersuchungsgebietes ist im Norden und Nordwesten durch Waldflächen gekennzeichnet. In südwestlicher und nordöstlicher Richtung dominieren landwirtschaftliche Flächennutzungen. Die weitere Siedlungsfläche der Ortslage Syrau liegt südwestlich des Plangebietes. Die vorgenannten Bereiche sind durch zahlreiche befestigte und unbefestigte Wege durchzogen.

5 Kurzbeschreibung des Geländes und des Bauvorhabens

5.1 Gelände

Das zu untersuchende Gelände weist eine leicht südexponierte Hanglage auf und erstreckt sich überwiegend über eine Ackerfläche. Im Nordosten reicht ein streifenförmiger Teil des Flurstückes 588/16 bis an die öffentliche Straße Siedlung. Dieser Teil ist als Intensivgrünland (Scherrasen) ausgeprägt. Das Flurstück 588/14 ist bis auf Höhe des Flurstückes 588/17 mit Asphalt versiegelt und wird als Zuwegung zu den Flurstücken 588/6 und 588/7 genutzt. Der restliche Abschnitt ist mit Schotter teilversiegelt. Im nördlichen und westlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes bildet ein schmaler Wiesenrain den Übergang zu den angrenzenden Wohngrundstücken. Südöstlich des Flurstückes 588/14 befindet sich im Übergang von der teilversiegelten Zuwegung zur nachfolgenden Ackerfläche ein kleiner Geländesprung. Die Böschung weist einen Ruderalbewuchs mit Karde (*Dipsacus*) und verschiedenen Gräsern auf. Dieser wird durch einen Bestand aus japanischem Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) sowie einer Korkenzieher-Weide (*Salix matsudana*) und einem Essigbaum (*Rhus typhina*) ergänzt.

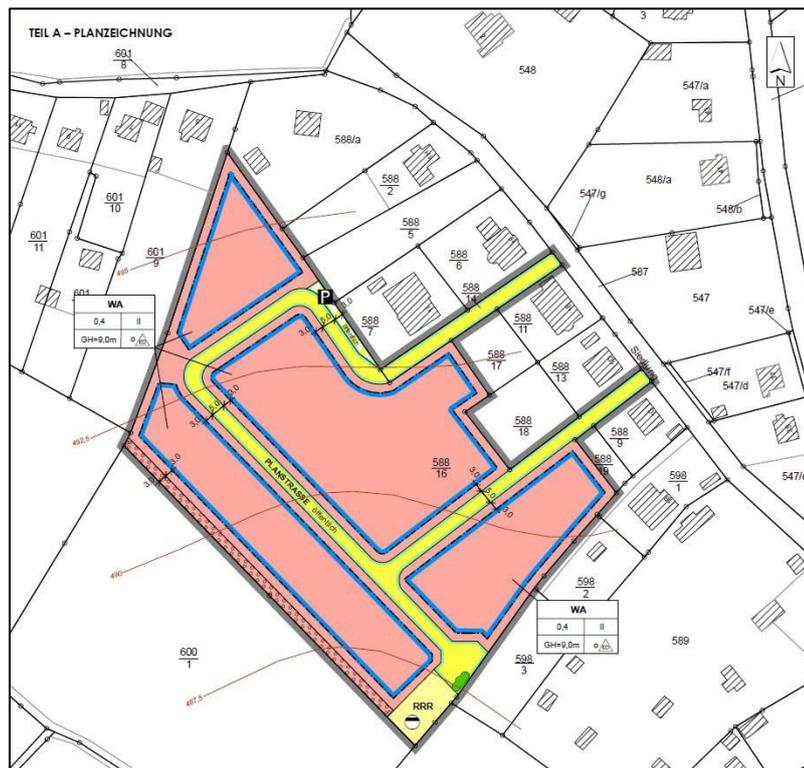
In der nordwestlichen Ecke des Untersuchungsgebietes befindet sich ein aufgelassener Garten. Der flächige Ruderalbewuchs aus verschiedenen Gräsern wird durch einen jungen Gehölzaufwuchs, vorwiegend aus Birke (*Betula pendula*), Kiefer (*Pinus sylvestris*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Fichte (*Picea abies*), Hasel (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Flieder (*Syringa vulgaris*) und schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) ergänzt. Zudem sind umfangreiche Bestände von Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Himbeere (*Rubus idaeus*) vorhanden. Neben der vorgenannten Vegetation befinden sich auf der ca. 500 m² großen Fläche zahlreiche anthropogene Hinterlassenschaften wie Glasbruch, Holz (Türen, Zaunelemente etc.), Metallschrott und alte Landwirtschaftsmaschinen.

Randlich der südöstlichen Ecke des angrenzenden Flurstückes 601/9 befindet sich mit einer Pflaume (*Prunus domestica*) ein Einzelbaum innerhalb des Untersuchungsgebietes. Entlang der südöstlichen Grenze ragen kleinteilig Sträucher durch die Einfriedung in das Untersuchungsgebiet, welche jedoch auf den benachbarten Gartengrundstücken stehen.

5.2 Bauleitplanverfahren

In der nachfolgenden Abbildung ist der aktuelle Vorentwurf (Stand: 04/2019) [07] des geplanten Bebauungsplanes dargestellt:

Abbildung 2: Planung



(unmaßstäblich)

Die blau gerahmte Fläche beschreibt die geplante Baugrenze. Entworfenen Straßenverkehrsflächen sind gelb dargestellt. Am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches ist derzeit eine Fläche für die Abwasserbeseitigung (Regenrückhalteraum) vorgesehen. Randlich der Flurstücke 588/5 und 588/7 sollen kleinflächig öffentliche Parkplätze entstehen.

An der südwestlichen Grenze des Geltungsbereiches, im Übergang zu Flurstück 600/1, beinhaltet die Planung eine Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Mit Ausnahme des Flurstückes 588/14 überstreicht die Planung bisher unversiegelte Flächen. Mit Umsetzung der Bauleitplanung erfolgt eine fast vollständige Überprägung der derzeit vorhandenen Strukturen.

6 Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nicht innerhalb eines nationalen oder europäischen Schutzgebietes. Darüber hinaus sind für die Flurstücke keine geschützten Biotope verzeichnet.

Die Bezeichnung der Fotos bezieht sich auf die Dokumentation in Kapitel 9.

In Sachsen kommen aktuell noch 8 streng bzw. nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten vor [03], die spezifische Habitatansprüche aufweisen bzw. deren Bestände an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Aufgrund der Standortfaktoren im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen dieser Pflanzenarten auszuschließen.

Innerhalb und im nahen Umfeld des Untersuchungsgebietes sind keine aquatischen Biotope vorhanden, wodurch ein Vorkommen von Fischen oder Amphibien auszuschließen ist. Zudem wurden keine Gehölzstrukturen mit direkten oder indirekten Hinweisen auf eine Besiedelung durch xylobionte Käfer angetroffen. Ebenso wurden keine für Insekten relevante Wirtspflanzenbestände, z. B. Weidenröschen (*Epilobium spec.*) oder Nachtkerzenbestände (*Oenothera spec.*), vorgefunden.

Die großflächige, intensiv bewirtschaftete Ackerfläche besitzt eine geringe faunistische Bedeutung, sodass hier keine Konflikte gegenüber geschützten Arten zu erwarten sind.

Die Böschung südlich des Flurstückes 588/14 (vgl. Bild 1) weist aufgrund der besonnten Exposition sowie dem Ruderalbewuchs, welcher Versteckmöglichkeiten sowie Sonnenflächen bietet, eine gewisse Habitateignung für Reptilien, speziell für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) auf. Demgegenüber handelt es sich um eine vergleichsweise kleine Fläche, welche von intensiven Flächennutzungen (Acker, Straße) umgeben ist. Ein etwaiges Vorkommen von Reptilien wäre dementsprechend isoliert und anthropogenen Immissionen (Licht, Bewegung, Lärm) ausgesetzt. Ferner fehlen geeignete grabbare Rohbodenbereiche für die Eiablage. Zudem ist das potenzielle Nahrungsangebot für die Art als gering einzuschätzen. Demgegenüber besteht voraussichtlich ein hoher Prädationsdruck durch Kleinräuber wie Hauskatzen und Vögel. Dementsprechend ist ein Vorkommen der Art als sehr unwahrscheinlich einzuschätzen. Gleiches gilt für die Wiesensäume am nördlichen, westlichen und östlichen Rand des Untersuchungsgebietes, welche ebenfalls keine geeigneten Habitatstrukturen für geschützte Arten, vor allem aus der Gruppe der Reptilien, aufweisen. Gegenüber der erstgenannten Böschung werden diese Flächen augenscheinlich auch, zumindest unregelmäßig, gemäht.

In der nordwestlichen Ecke des Untersuchungsgebietes befindet sich ein aufgelassener Garten (vgl. Bild 2). Auch hier bestehen aufgrund des umfangreichen Bewuchses in Folge der ausbleibenden Bewirtschaftung sowie den zahlreichen Ablagerungen vielfältige Sonnenplätze und Versteckmöglichkeiten für geschützte Arten aus der Artengruppe Reptilien, vor allem Zauneidechsen. Die Größe, Lage und Ausstattung der Fläche lässt vermuten, dass auch ein ausreichendes Nahrungsangebot für die Art zur Verfügung steht. Demgegenüber besteht wahrscheinlich wiederum ein hoher Prädationsdruck durch Kleinräuber wie Hauskatzen oder Vögel. Zudem wurden im Rahmen der Ortsbegehung keine geeigneten Rohbodenbereiche mit grabbaren Bodensubstraten für die Eiablage angetroffen. Des Weiteren ist der Bereich von intensiven Flächennutzungen umgeben und in Bezug auf die Artengruppe Reptilien als isoliert anzusehen.

Im Nordosten und Westen schließen die Hausgärten der weiteren Wohnbebauung mit flächigem Scherrasen an. Im Süden grenzt die Ackerfläche an die Ruderalflur. Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass nach aktuellem Kenntnisstand ein Vorkommen von Zauneidechsen sehr unwahrscheinlich ist, jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Somit kann bei Umsetzung der Bauleitplanung ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) sowie § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beseitigung Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht sicher ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde die Notwendigkeit einer Präsenzkontrolle von Reptilien im Frühjahr abzustimmen.

In Bezug auf Vögel befindet sich innerhalb des aufgelassenen Gartens eine Pflaume mit mehreren Ansätzen von Spechthöhlen (vgl. Bild 3). Die Größe der Höhlenansätze lässt jedoch keine Eignung als Brutplatz von Vögeln oder Tagesquartiere von Fledermäusen erwarten. Dementsprechend wird der Baum nicht als Quartierbaum eingestuft. Wenngleich im Rahmen der Geländebegehung innerhalb des aufgelassenen Gartens keine Nester festgestellt wurden, so können spätere Brutaktivitäten von Boden- oder Freibrütern nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (vgl. Kapitel 7.1) können Individuenverluste jedoch vermieden werden.

In den übrigen Gehölzbeständen des Untersuchungsgebietes wurden keine faunistisch relevanten Quartierstrukturen in Form von Höhlen, Spalten oder Nestern festgestellt.

Für die Artengruppe der Säugetiere, vor allem Fledermäuse, wurden innerhalb des Plangebietes keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte angetroffen. Die ggf. vorhandenen Jagdhabitats von Fledermäusen würden durch die geplante spätere Wohnbebauung mit hohem Grünanteil (höhere Strukturvielfalt) gegenüber der aktuell vorhandenen Ackerfläche aufgewertet werden, so dass es bei Umsetzung der Bauleitplanung zu keiner Beeinträchtigung kommen würde.

Bei Umsetzung der Bauleitplanung werden auch die Bestände des japanischen Staudenknöterich in Anspruch genommen. Die damit verbundene Neophytenbekämpfung ist im Sinne des Naturschutzes positiv hervorzuheben.

7 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

7.1. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Im Rahmen der Umsetzung der Planung sind folgende Maßnahmen zu beachten, um Gefährdungen von Tierarten zu vermeiden oder zu mindern.

V1 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit europäische Vogelarten

Baufeldfreimachung sowie Rodungs- und Rückschnittarbeiten sind im Winterhalbjahr zwischen 01. Oktober und 28. Februar, außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Gehölzrodungen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren.

Sofern eine Verlängerung der Baufeldfreimachung außerhalb des vorgenannten Zeitraumes zwingend erforderlich ist, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten vorzusehen (z. B. Kontrolle auf besetzte Nester durch eine fachlich geeignete ökologische Baubegleitung).

7.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) oder kompensatorische Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang (FCS-Maßnahmen) notwendig.

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Rosenbach plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Lerchenberg“.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 588/14 und 588/16 der Gemarkung Syrau. Das Planungsziel besteht darin, die vorgenannten Flurstücke mit einem B-Plan zu belegen, um die städtebauliche Ordnung und Entwicklung im Sinne der gemeindlichen Entwicklungsabsichten sicherstellen zu können. Es soll die Festsetzung als allgemeine Wohngebiete im Sinne des § 4 BauNVO vorgenommen werden.

An der südwestlichen Grenze des Geltungsbereiches, im Übergang zu Flurstück 600/1, beinhaltet die Planung eine Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Mit Ausnahme des Flurstückes 588/14 überstreicht die Planung bisher unversiegelte Flächen. Mit Umsetzung der Bauleitplanung erfolgt eine fast vollständige Überprägung der derzeit vorhandenen Strukturen.

Das Vorkommen wildlebender Tierarten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die gemäß § 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) artenschutzrechtlich relevant sind, kann aufgrund der vorhandenen Strukturen auf dem Gelände nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Beurteilung erfolgte für europäische Vogelarten sowie für Arten, die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach einer Verordnung nach § 54 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 geschützten Arten eine überschlägige Prüfung, ob im Zuge der Realisierung des „Bebauungsplans Lerchenberg“ die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG einschlägig sind.

Mit Umsetzung der Bauleitplanung kommt es zum Verlust der in Kapitel 5.1 und Kapitel 6 beschriebenen Strukturen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Gebiet weder für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten noch relevante Arten der Artengruppen Fische, Amphibien und Insekten geeignete Habitatstrukturen aufweist.

Für die Artengruppe Vögel kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (vgl. Kapitel 7.1) das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, ebenso wie für die Artengruppe der Säugetiere, hier insbesondere Fledermäuse, die durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst werden.

Demgegenüber kann ein Vorkommen geschützter Arten aus der Artengruppe Reptilien, vor allem Zauneidechsen, in einem Teil des Plangebietes nicht sicher ausgeschlossen werden. Dies betrifft einen aufgelassenen Garten in der nordwestlichen Ecke des Plangebietes sowie eine das Flurstück 588/14 angrenzende südostexponierte Böschung. Infolgedessen kann bei Umsetzung der Bauleitplanung ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) sowie § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beseitigung Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht sicher ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde die Notwendigkeit einer Präsenzkontrolle von Reptilien im Frühjahr abzustimmen. In Abhängigkeit der Ergebnisse der Präsenzkontrolle können sich weitere Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich ergeben.

9 Fotodokumentation



Bild 3: Böschung südöstlich Flurstück 588/14



Bild 4: aufgelassener Garten in nordwestlicher Ecke des Plangebietes



Bild 5: Pflaume mit Ansätzen von Spechthöhlen